



Foto: Irène Bucher



Gemeindeversammlung

Budget 2026

Ortsplanungsrevision

Einladung und Bericht an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Fischbach

Mittwoch, 26. November 2025, 20.00 Uhr
im Schulhaus Fischbach

EINLADUNG

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 26. November 2025, 20.00 Uhr, im Schulhaus Fischbach

TRAKTANDEN

1. Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 mit Budget 2026
 - Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030
 - Beschlussfassung des Budgets 2026
 - Kenntnisnahme vom Bericht der Controllingkommission
2. Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2025
3. Überführung der Räume der Gemeindeverwaltung in das Finanzvermögen
4. Sonderkredit Glasfasererschliessung FTTH im nicht Baugebiet
5. Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen
6. Revision Ortsplanung
 - 6.1 Erläuterungen zur Ortsplanungsrevision
 - 6.2 Detailberatung Bau- und Zonenreglement
 - 6.3 Detailberatung Zonenplan
 - 6.4 Detailberatung Zonenplan Gewässerraum
 - 6.5 Erläuterungen Waldfeststellungsplan
 - 6.6 Erläuterungen Aufhebung Verkehrsrichtplan
 - 6.7 Schlussabstimmung
7. Umfrage und Infos
 -

AKTENAUFLAGE

Die den Abstimmungsvorlagen zu Grunde liegenden Akten liegen ab dem 28. Oktober 2025 auf der Gemeindeverwaltung Fischbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt ist, wer bis zum 20. November 2025 in der Gemeinde Fischbach gesetzlich geregelten Wohnsitz hat und in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig ist. Das bereinigte Stimmregister liegt während der gesetzlichen Dauer auf der Gemeindeverwaltung Fischbach auf.

Fischbach, 28. Oktober 2025

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

INHALTSVERZEICHNIS

Traktandum 1	Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 mit Budget 2026	
Vorwort	4	
Planungsgrundlagen 2026 – 2030, Erfolgsrechnung 2026 nach Aufgabenbereichen	5	
Erfolgsrechnung 2026 nach Kostenarten	6	
Investitionsrechnung 2026 mit Kontrolle über die Sonderkredite	7	
Geldflussrechnung 2026	8	
Erfolgsrechnung 2026 – 2030 nach Aufgabenbereichen	9	
Investitionsrechnung nach Artengliederung 2026 – 2030.....	9	
Finanzkennzahlen bis 2030	9	
Leistungsauftrag 1 Präsidiales	10 - 11	
Leistungsauftrag 2 Bildung	12 - 13	
Leistungsauftrag 3 Gesundheit und Soziales	14 - 15	
Leistungsauftrag 4 Sicherheit, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	16 - 17	
Leistungsauftrag 5 Steuern, Finanzen	18 - 19	
Bericht der Controllingkommission	20	
Antrag und Verfügung des Gemeinderates	21	
Traktandum 2	Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2025	
Bericht und Antrag des Gemeinderates	22	
Traktandum 3	Überführung der Räume der Gemeindeverwaltung in das Finanzvermögen	
Bericht und Antrag des Gemeinderates	23	
Traktandum 4	Sonderkredit Glasfasererschliessung FTTH im nicht Baugebiet	
Bericht und Antrag des Gemeinderates	24	
Traktandum 5	Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen	
Bericht und Antrag des Gemeinderates	25 - 29	
Traktandum 6	Revision Ortsplanung	
Bericht und Antrag des Gemeinderates	30 - 37	

VORWORT

Liebe Fischbacherinnen, liebe Fischbacher

Ein weiteres Jahr geht zu Ende und wieder dürfen wir auf vieles zurückblicken, das wir gemeinsam erreicht haben. Fischbach ist lebendig, engagiert und voller Menschen, die sich mit Herzblut für unser Dorf einsetzen. Dafür möchte ich Ihnen allen von Herzen danken.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den finanziellen, infrastrukturellen und räumlichen Entwicklungen unserer Gemeinde befasst. Mit dem vorliegenden Budget 2026 und dem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2030 legen wir Ihnen die Grundlage für eine weiterhin solide und zukunftsorientierte Gemeindeführung vor.

Trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen bleibt die finanzielle Lage von Fischbach stabil. Dank einer umsichtigen Ausgabenpolitik, verlässlichen Steuereinnahmen und gezielten Investitionen können wir unseren Steuerfuss erneut leicht senken. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieser Schritt verantwortungsvoll ist und die Attraktivität unserer Gemeinde weiter stärkt.

Besonders wichtig ist in diesem Jahr die Revision der Ortsplanung. Sie soll sicherstellen, dass sich Fischbach auch in Zukunft sinnvoll und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben entwickeln kann. Wir wissen, dass unser Spielraum als kleine, ländliche Gemeinde begrenzt ist und das vom Kanton zugestandene Wachstumspotenzial entsprechend gering bleibt. Umso wichtiger ist es, das Beste daraus zu machen und gezielt zu planen, wo Entwicklung wirklich Sinn macht.

Alle PRIORIS-Gemeinden haben die nötige Anzahl Anschlüsse erreicht. So auch Fischbach. Mit der Erschliessung des Glasfasernetzes bis in die entlegensten Gebiete schaffen wir eine wichtige Infrastruktur für die Zukunft, sowohl für unsere Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die lokale Wirtschaft. Während in der Bauzone die Erschliessung der Liegenschaften kostenlos erfolgt, haben sich die Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone an den Kosten zu beteiligen. Nach Prüfung sämtlicher Optionen hat sich der Gemeinderat nun entschieden, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen und einen Sonderkredit für die Ausbaukosten PRIORIS zu beantragen. Somit werden die Kosten des Projektes solidarisch von der gesamten Bevölkerung getragen.

Ich lade Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 teilzunehmen. Ihre Stimme und Ihr Interesse sind wichtig, denn nur gemeinsam gestalten wir die Zukunft von Fischbach.

Fischbach, im Oktober 2025

Eliane Graber, Gemeindepräsidentin

TRAKTANDUM 1

AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2026 – 2030 MIT BUDGET 2026

PLANUNGSGRUNDLAGEN

Für die Erstellung des Budget 2026 sowie des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026 – 2030 hat der Gemeinderat folgende Plangrössen und Einflussfaktoren verwendet:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplan			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Veränderung Personalaufwand			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Teuerung Sach- und Betriebsaufwand			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Veränderung Transferleistungen/Entgelte/übrige			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	2.20	2.10	2.10	2.10	2.10	2.00
Wachstum der Ø Steuerkraft			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	2.5%	1.00%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	750	758	762	765	769	773
Zinssätze (für Neukredite)			0.5%	1.0%	1.0%	2.0%

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Planungsgrundlagen des Kantons übernommen. Bei der Steuerentwicklung ist der Gemeinderat etwas weniger euphorisch. Statt einem durchschnittlichen Wachstum von 2.5 % wird mit 1.0 beiden natürlichen resp. 0.5 % juristischen Personen gerechnet.

Für die Planung der Investitionen führt der Gemeinderat eine Liste. Auf dieser Liste sind sämtliche, im heutigen Zeitpunkt bekannten Investitionsausgaben der nächsten 6 bis 10 Jahre aufgeführt. Die Liste wird jedes Jahr im Rahmen des Budgetprozesses bereinigt.

ERFOLGSRECHNUNG 2026 NACH AUFGABENBEREICHEN

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Präsidiales	1'093'180	682'110	411'070
2 Bildung	2'677'220	1'327'280	1'349'940
3 Gesundheit und Soziales	1'373'700	0	1'373'700
4 Sicherheit, Infrastruktur, Ver-/Entsorgung	581'350	218'600	362'750
5 Steuern, Finanzen	96'150	3'554'520	-3'458'370
Aufwandüberschuss (Verlust)		39'090	-39'090
	5'821'600	5'821'600	

ERFOLGSRECHNUNG 2026 NACH KOSTENARTEN

Kostenarten	Budget 2025	Budget 2026
30 Personalaufwand	1'339'720	1'379'990
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	302'850	363'470
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	164'900	135'700
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	15'650	8'150
36 Transferaufwand	2'343'450	2'630'600
37 Durchlaufende Beiträge		0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'190'370	1'256'540
Betrieblicher Aufwand	5'356'940	5'774'450
40 Fiskalertrag	1'733'000	1'975'850
41 Regalien und Konzessionen	30'300	28'400
42 Entgelte	212'600	219'450
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'450	800
46 Transferertrag	2'107'500	2'152'800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'190'370	1'256'540
Betrieblicher Ertrag	5'275'220	5'633'840
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	81'720	140'610
34 Finanzaufwand	30'050	47'150
44 Finanzertrag	-67'350	-102'670
Finanzergebnis	-37'300	-55'520
Operatives Ergebnis	44'420	85'090
39 ausserordentlicher Aufwand		0
49 ausserordentlicher Ertrag	-46'000	-46'000
Ausserordentliches Ergebnis	-46'000	-46'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertrags- resp. Aufwandüberschuss)	-1'580	39'090

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss nachfolgender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

SF Abwasserbeseitigung	7'600.—
SF Abfallbewirtschaftung	100.—
SF Reg. Vernetzungsprojekt	450.—
Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF)	8'150.—

BUDGET 2026 DER INVESTITIONSRECHNUNG MIT KONTROLLE ÜBER DIE SONDERKREDITE

Konto	Bezeichnung	Beschluss/ Datum	Bruttokredit	beansprucht 31.12.2025	Budget 2026	
					Ausgaben	Einnahmen
1 1500 5670	Feuerwehr Löschwasserreserve Schwangenweid		40'000	0	40'000	
6 6400 5640	Infrastruktur Prioris Gemeindebeitrag Glasfaserausbau FTTH	*)	225'000	0	225'000	
512 5900 6900	Abschluss Passivierte Einnahmen Aktivierte Ausgaben				0	265'000
					265'000	265'000

*) gesperrt bis zur Genehmigung des Sonderkredites

GELDFLUSSRECHNUNG

	Budget 2025	Budget 2026
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Aufwand-(-)/Ertragsüberschuss	1'580	-39'090
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	194'800	185'300
+/- Wertberichtigungen Markwertanpassung FF	0	2'800
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	14'200	7'350
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	- 46'000	- 46'000
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	164'580	110'360
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	- 215'400	- 265'000
- Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	10'000	0
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	- 205'400	- 265'000
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	- 205'400	- 265'000
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0	-2'800
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	- 205'400	- 267'800
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	164'580	110'360
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	- 205'400	- 267'800
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0
= Veränderung Flüssige Mittel Zunahme / Abnahme (-)	-40'820	-157'440

ERFOLGSRECHNUNG 2026 – 2030 NACH AUFGABENBEREICHEN

(Kosten in Tausenden)

Aufgabenbereiche	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
1 Präsidiales	395	411	424	436	419	422
2 Bildung	1'131	1'350	1'351	1'325	1'321	1'332
3 Gesundheit und Soziales	1'182	1'373	1'397	1'424	1'474	1'475
4 Sicherheit, Infrastruktur, Ver-/ Entsorgung	356	363	362	383	383	410
5 Steuern, Finanzen	-3'065	-3'458	-3'465	-3'610	-3'618	-3'551
Aufwand-/Ertragsüberschuss	1	-39	-69	41	21	-87

INVESTITIONSRECHNUNG 2025 - 2030 NACH ZWEISTELLIGER ARTENGLIEDERUNG

(Kosten in Tausenden)

	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
50 Sachanlagen	140	0	80	75	120	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien		0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	75	265	110	73	130	0
Investitionsausgaben	215	265	190	148	250	0
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung	-10	0	0	0	0	0
Investitionseinnahmen	-10	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	205	265	190	148	250	0

FINANZKENNZAHLEN

	Grenzwert	2025	2026	2027	2028	2029	2030
		2025	2026	2027	2028	2029	2030
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	0%	65%	22%	11%	94%	52%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	0%	3.2%	1.3%	0.4%	3.0%	2.8%
c. Zinsbelastungsanteil	max.	4%	-0.3%	-0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.1%
d. Kapitaldienstanteil	max.	15%	3.7%	2.9%	2.8%	3.0%	3.2%
e. Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	-76%	-61%	-55%	-53%	-48%
f. Nettoschuld pro Einwohner	max.	3'000	-1'637	-1'330	-1'094	-1'070	-901
h. Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	41.6%	52.0%	55.7%	54.4%	56.9%
							57.2%

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr über dem Kantonsdurchschnitt liegt.

Bemerkungen zu den Kennzahlen:

Für 2026 sind Bruttoinvestitionen von CHF 265'000.— geplant.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Legislative und Exekutive
- Verwaltung (allgemein, Steueramt, Teilungsamtsamt, EWK, Zivilstandamt, Betreibungsamt, AHV-Zweigstelle, Arbeitsamt)
- Kultur und Tourismus (Kulturförderung Dorfkultur, Ortszeitung, Vereine, Gewerbe)

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän (Stimmrechitgten) entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

Der Gemeinderat führt die Verwaltung, fasst Beschlüsse und vollzieht Aufgaben, welche in seine Zuständigkeit fallen.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Fischbach ist und bleibt eine selbständige Gemeinde.
- Pflegen der regionalen Zusammenarbeit
- Familiäre Gemeinde mit einer offenen Bevölkerung

Lagebeurteilung

Die Gemeindestrategie 2016 -2026 bildet eine gute Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde.

Fischbach ist eine lebendige Gemeinde. Dazu tragen insbesondere eine vielfältige Kulturlandschaft und das aktive Dorfleben bei. Zusammenarbeit ist dabei ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg.

Die Digitalisierung bringt Veränderungen im Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Kunden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chancen/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenhalt der Bevölkerung	Bereitschaft schwierige Entscheide mitzutragen	hoch	Erhalt einer intakten Dorfgemeinschaft (Gesprächsbereitschaft des Gemeinderates)
Risiko: Mangel an kompetentem Personal in Organe und Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten.
Risiko: externe Entscheide, die grosse Kosten zur Folge haben	Budgetabweichungen	hoch	Einsitz in externe Gremien anstreben und damit Einfluss auf Entscheide nehmen

Massnahmen und Projekte

Projekt	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Reorganisation Verwaltung	Planung	50	2026-2030	ER	10	5	10	0	0
neue Gemeindestrategie	Planung	20	2027	ER	0	5	10	0	0

(Kosten in Tausenden)

Messgrössen

Messgrösse/Art	Zielgrösse	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Die Bevölkerungszahl der Gemeinde nimmt nicht ab	750	758	762	765	769	773
Regelmässigen Information der Öffentlichkeit über die Behörden- und Verwaltungstätigkeit (Anzahl Einsendungen)	4	4	4	4	4	4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Saldo Globalbudget	395	411	424	436	419	422
Total	Aufwand	1'076	1'093	1'112	1'131	1'120
	Ertrag	681	682	688	695	701
						708

Investitionsrechnung

Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben	140	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	140	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Gemeindeverwaltung

Mit der Überführung der Büroräume der Gemeindeverwaltung ins Finanzvermögen per 01.01.2026 fallen erstmals Mietzinse inkl. Nebenkosten von CHF 37'000.— an. Im Gegenzug entfallen die Abschreibungen sowie die interne Verzinsung von CHF 35'900.—.

Die Büros, die EDV sowie die Büroeinrichtung sind einem guten Zustand. Grosse Aufwendungen sollten in den nächsten Jahren nicht anfallen.

Durch die Pensionierung der Gemeindeschreiberin in zwei Jahren muss die Organisation von Verwaltung und Gemeinderat überprüft werden. Dazu wird ein externes Beratungsbüro zugezogen. Für 2026 sind zusätzliche Kosten von CHF 10'000.— veranschlagt.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Schulwesen (Basisstufe, Primarschule, Sekstufe 1, Musikschule, Schuldienste, Schulsozialarbeit)
- Schulleitung, Bildungskommission, Schülertransport, Schulbibliothek)
- Sonderschulung
- Spielgruppe
- Schulliegenschaften (Schulhaus Farternstrasse)
- Schulgesundheit

Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten sowie Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen (§ 5 Volksschulgesetz).

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Fischbach verfügt auf Stufe Basisstufe und Primarschule über ein gutes, dorfeigenes Schulangebot. Dieses gilt es zu erhalten und zu stärken. Die Vielfältigkeit der Schule mit ihren zahlreichen Projekten ist zu unterstützen. Die Entwicklung der Schülerzahlen ist im Auge zu behalten und bei Bedarf sind frühzeitig Massnahmen zu prüfen. Die Schule leistet einen wichtigen Beitrag zum Gemeindeleben.

Lagebeurteilung

Die Schule Fischbach ist gut positioniert. Dies wird durch die interne und externe Evaluation bestätigt. Die Schülerzahlen sind rückläufig. Im Schuljahr 2024/25 besteht in der 3./4. Klasse ein Unterbestand. Dies bedeutet eine Reduktion der Lektionen. Um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten, führen wir schrittweise das selbstorganisierte Lernen (SOL) ein und vertiefen das Altersgemischte Lernen (Agl.). Damit fördern wir die auszubauende Individualisierung des Lernens innerhalb des kantonalen Schul-Entwicklungsprojekts "Schulen für Alle"

Chancen / Risikenbetrachtung

Chancen/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Sinkende Schülerzahlen	Abbau von Schulangeboten Klassenzusammenlegung Anstieg der Durchschnittsk.	hoch	Einführung Basisstufe ist erfolgt, Schulstruktur fortlaufend überprüfen Lektionen optimieren resp. streichen
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben des Kantons	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen	mittel	Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen
Risiko: Fachkräftemangel (Fehlen von qualifizierten Lehrpersonen)	Qualitativ schlechtere Bildung	hoch	Attraktiven Arbeitsplatz bieten
Chance: Projektfreudige Schule	Erhöhte Motivation der Schüler für den Unterricht	hoch	Die Führung und Lehrpersonen unterstützen
Chance: Fischbach hat eine kleine, aber sehr persönliche Schule)	Es gelingt, enge Beziehung zu den Kindern aufzubauen. (gute Lernerfolg)	hoch	Die Kinder bekommen regelmässig Feedback. Dank der kleinen Schulgemeinschaft können klassenübergreifend Projekte realisiert werden.
Chance: gute IT-Infrastruktur	Erhöhte Motivation der Schüler für den Unterricht	hoch	Die Lehrpersonen lernen Apps und Programme kennen. Aus dem Schulpool wird 0.5 Lektionen für die pädagogische IT Betreuung investiert.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausenden)

Projekt	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Schulgeldbeiträge Zell	Planung	-99	2026-2029	ER	0	-9	-18	-36	-36
Schulhaus /Beleuchtung, Bühne	Planung	195	2026-2027	IR	0	0	75	120	0
Ersatz Schulbus	Planung	80	2027	IR	0	80	0	0	0

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Durchschnittliche Abteilungsgrösse	Anzahl Schüler	16	16	15	15	14	15
Anzahl Lehrpersonen	Anzahl Vollzeitstellen	6	6	6	6	5.5	5.5
Schüler Sekstufe 1	Anzahl Schüler	25	30	30	28	26	26
Belegung Tagesstrukturen	Anzahl Schüler	10	5	5	5	7	7

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Saldo Globalbudget	1'131	1'350	1'351	1'325	1'321	1'332
Total	Aufwand	2'481	2'677	2'684	2'662	2'664
	Ertrag	1'350	1'327	1'332	1'338	1'343

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben	0	0	80	75	120	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	80	75	120	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Grundlage für die Besoldungsberechnungen bildet die Lohnabrechnung für den Monat September 2025.

Die Schulkosten werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden je hälftig aufgeteilt. Folgende Pro-Kopfbeiträge werden für die Budgetierung verwendet:

Basisstufe CHF 8'157.—, Primarschule CHF 8'336.—, Sekundarschule CHF 10'831.—.

Der Kanton hat die Standartkosten der Liegenschaften neu definiert. Dieses Ansinnen wird vom VLG bestritten. Setzt sich der Kanton durch, liegen die Kantonsbeiträge pro Schüler zwischen 188.— (Basisstufe) und 412.— (Sekundarstufe) tiefer. Gesamthaft würde die Gemeinde CHF 23'000.— weniger Kantonsbeiträge erhalten.

Momentan besuchen 28 Schüler die Oberstufe in Zell. Die Gemeinde Zell stellt pro Oberstufenschüler CHF 23'426.— (bisher CHF 19'472.—), zuzüglich CHF 344.— für die Schulsozialarbeit in Rechnung.

Die Schüler der 3. Primarklasse werden wiederum alle mit einem eigenen Laptop ausgerüstet.

Die Sonderschulung wird durch den Kanton vorfinanziert. Die Gemeinden haben sich im Rahmen einer Poolfinanzierung an den Kosten zu beteiligen. Der Beitrag pro Einwohner wird um CHF 8.— auf CHF 210.— erhöht. Damit beträgt der Gemeindebeitrag CHF 157'500.—.

Investitionsrechnung

Die Ersatzbeschaffung für den Schulbus ist für 2027 geplant. Im AFP sind dafür CHF 80'000.— eingesetzt.

Die nächsten Investitionen am Schulhaus sollen erst ab dem Jahr 2027 erfolgen. So ist geplant, im ganzen Schulhaus die Beleuchtung auszuwechseln (Kosten ca. CHF 75'000.— sowie die Bühne (Kosten ca. CHF. 120'000.—) zu sanieren. Dazu wird der Gemeinderat rechtzeitig einen Sonderkredit beantragen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gesundheit (Langzeitpflege und Spitzex) sowie übriges Gesundheitswesen
- Kinds- und Erwachsenenschutz (KESB, Mandatführungen)
- Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Familienzulagen
- Alimentenbevorschussung und -Inkasso
- Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe
- Sozialamt
- Übrige Fürsorge (SoBZ Willisau-Wiggertal)

Ziel der Sozialhilfe ist, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und berufliche Integration zu fördern (§ 2 Sozialhilfegesetz).

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Ange-

bote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

Bezug zum Legislaturprogramm

Fischbach leistet vorzugsweise Hilfe zur Selbsthilfe. Die erbrachten Hilfeleistungen werden periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft. Betagte und Pflegebedürftige sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung leben können.

Lagebeurteilung

Die Mitwirkung der Hilfesuchenden wird eingefordert. Neben der medizinischen Grundversorgung, welche vom Hausarzt getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitzex Region Willisau. Die regionale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen wird immer wichtiger. Im Jahr 2021 wurden Betreuungsgutscheine eingeführt, als Unterstützung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chancen/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Überalterung der Bevölkerung	Kostensteigerung bei Pflegeheimen und Spitzex	hoch	-
Risiko: Komplexe Fälle. Die Klienten sind infolge Krankheit oder Süchten nicht in die Arbeitswelt integrierbar	Kostensteigerung bei WSH sowie KESB	hoch	Tragfähige Zusammenarbeit mit SoBZ, KESB oder anderen Fachstellen

Massnahmen und Projekte

Projekt	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Betreuungsgutscheine	Ab 2021	12	2023/30	ER	12	12	12	12	12

(Kosten in Tausenden)

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Personen in Pflegeheimen							
BESA 1 – 5 / 6 - 12	Anzahl	-	4 / 5	4 / 6	5 / 6	5 / 6	6 / 6
Sozialhilfequote	%	0.5	0.7	0.6	0.6	0.5	0.5

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Saldo Globalbudget	1'182	1'373	1'397	1'424	1'474	1'475
Total	Aufwand	1'182	1'373	1'397	1'424	1'474
	Ertrag	0	0	0	0	0

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Bei den Pflegeheimen sowie der Spitek ist die Gemeinde für die Restfinanzierung verantwortlich. Je nach BESA-Einstufung und Heim fallen diese Kosten unterschiedlich aus und können nur schwer budgetiert werden.

Das Sozialberatungszentrum sowie die KESB beziehen im Verlaufe des Frühjahres 2026 neue Büroräumlichkeiten im Bürogebäude am Viehmarkt in Willisau. Die Miete für diese Räume ist wesentlich höher als bisher in der Ettiswilerstrasse resp. im Schloss in Willisau.

Insgesamt muss CHF 125'000.— (Mehrkosten + 25 %) für die Dienstleistungsangebote des SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal ausgegeben werden.

Fischbach hat im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl verhältnismässig viele KESB-Fälle. Aus diesem Grund sind die budgetiert Kosten mit CHF 30'500.— für die KESB resp. CHF 42'200.— für die Mandatsführung auch recht hoch.

Die Gemeinde zahlt CHF 151.05 pro Einwohner (gleich CHF 113'300.—) an die Prämienverbilligung (IPV).

Der Gemeindebeitrag an den Kanton für die Finanzierung der Sozialen Einrichtungen (z.B. Stiftung Brändi, SSBL, Wohnheim Sonnegarte usw.) beträgt CHF 265.76 pro Einwohner, gleich CHF 199'300.—.

Der Beitrag der Gemeinde an die Ergänzungsleistungen zu den IV- und AHV-Renten beträgt über CHF 507.60 pro Einwohner, gleich CHF 380'700.— pro Jahr.

Die Kosten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben sich eingependelt. Von den Klienten wird erwartet, dass sie Eigenverantwortung übernehmen.

Seit Anfang 2021 können Familien Beiträgen für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter beantragen. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Familie.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Sicherheit, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Grundbuch, Vermessung
- Raumordnung
- Bauamt
- Sicherheit (Feuerwehr, Schiesswesen, Zivilschutz)
- Verkehr (Gemeindestrassen, ÖV)
- Umwelt (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbewirtschaftung, Arten-, Landschaftsschutz, reg. Vernetzungsprojekt)
- Übriger Umweltschutz, Friedhof und Bestattung
- Landwirtschaft
- Jagd, Fischerei
- Elektrizität, Energie (allgemein)

Die Aufgaben im Bereich öffentlicher Sicherheit werden regional als Verbundaufgabe gelöst.

Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie das Strassennetz sind vorhanden, kommen jedoch in die Jahre und müssen stetig saniert und unterhalten werden.

Eine intakte Kulturlandschaft trägt massgeblich zur Attraktivität und Wohnkomfort von Fischbach bei.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für den Erhalt der Infrastruktur werden Mehrjahresplanungen stetig aktualisiert, für vorgesehene Massnahmen sind wo möglich, genügend finanzielle Mittel bereit zu stellen.

Lagebeurteilung

Die Aufgaben im Bereich Sicherheit können dank guter Zusammenarbeit und klaren Strukturen gut erfüllt werden.

Im Bereich Infrastruktur stehen grössere Investitionen an, welche dank Mehrjahresprogrammen überschau- und tragbar sind.

Das kommunale Bau- und Zonenreglement und der kantonale Richtplan bilden die Vorgaben für die räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Um unser Ökosystem bestmöglich zu erhalten, beteiligt sich die Gemeinde am regionalen Vernetzungsprojekt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chancen/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Unterhalt des Strassen-/Leitungsnetzes vernachlässigen	Aufgestaute Investitionen können zu grossen Kosten- schüben führen	mittel	enge Zusammenarbeit mit UHG-Vorstand Periodischer Unterhalt
Risiko: Wassergenossenschaft Fischbach	Übernahme durch Gemeinde	mittel	enge Zusammenarbeit und Begleitung des WGF-Vorstandes

Massnahmen und Projekte

Projekt	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Güterstrassensan.	geplant	205	2025-2030	IR	0	50	25	0	130
WGF / Zelle 5+	geplant	60	2027	IR		60			

(Kosten in Tausenden)

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Sanierte Strassenkilometer	km	1	1	1.5	0	0	0

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Saldo Globalbudget	356	363	362	383	383	410
Total	Aufwand	572	581	580	602	601
	Ertrag	216	218	218	218	219

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben	65	265	110	73	130	0
Einnahmen	-10	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	55	265	110	73	130	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Feuerwehr

Die Feuerwehr Zell-Ufhusen-Fischbach rechnet mit Ausgaben von CHF 294'200.—. Fischbach hat sich gemäss Vertrag mit 17.63 % oder CHF 43'700.— an diesen Auslagen zu beteiligen. Diesen Ausgaben stehen Feuerwehrsteuern von CHF 37'000.— gegenüber.

Die Gemeinde beteiligt sich an einer Hofsanierung (Strukturverbesserung) im Rahmen der landw. Gesetzgebung. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf CHF 19'250.—.

Investitionsrechnung

Bau eines Löschwasserbeckens in der Schwangenweid. Kostenanteil für Fischbach CHF 40'000.—.

Übernahme der Grundeigentümerbeiträge für den Glasfaserausbau FTTH im nicht Baugebiet in der Höhe von CHF 225'000.—. Siehe dazu auch Traktandum 4 folgend.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Steuern/Finanzen umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Steuern (ordentliche Steuern, Sondersteuern)
- Finanzausgleich
- Zinsen
- Liegenschaften des Finanzvermögens (Landparzelle Bifang, Gemeindehaus)
- Rückverteilungen
- Abschluss

Bezug zum Legislaturprogramm

Fischbach ist bestrebt, den geringen finanziellen Spielraum effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Finanzkennzahlen.

Lagebeurteilung

Die Steuereinnahmen haben sich in den letzten Jahren recht erfreulich entwickelt. Mit CHF von 1'000.— pro Einwohner und Einheit ist die Gemeinde trotzdem noch immer vom kant. Mittel von ca. CHF 1'500.— entfernt. Ohne den Ressourcenausgleich könnten die Verpflichtungen der Gemeinde nicht erfüllt werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chancen/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Wegzug von guten Steuerzahlern	Fehlende Steuereinnahmen	hoch	Zeitgemässen Standard aller Infrastrukturen anstreben. Fischbach soll als Wohnort attraktiv bleiben
Risiko: Zinserhöhungen	Höhere Kosten	mittel	Zurückhaltung bei Neuverschuldungen

Massnahmen und Projekte

Projekt	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Steuergesetzrevision	Umsetzung	500	ab 2025	ER	-104	-104	-117	-117	-117

(Kosten in Tausenden)

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Steuerertrag pro Einheit/Einwohner	CHF	1'000.00	1'042	1'115	1'121	1'133	1'141
Steuerfuss	Einheiten	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.10
Stand definitiven Steuerveranlagungen	%	min. 90 %	90	90	90	90	90
Ressourcenausgleich (Ertrag in Tausenden)	CHF		799	736	711	748	848

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Saldo Globalbudget	3'065	3'458	3'465	3'610	3'618	3'551
Total	Aufwand	74	96	96	80	80
	Ertrag	3'139	3'554	3'562	3'689	3'697

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausenden)	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Ausgaben	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

In den letzten Jahren haben sich die Steuereinnahmen für Fischbach sehr positiv entwickelt. Im Budget 2026 wird deshalb ein deutlich höherer Steuerertrag eingesetzt. So wird im Jahr 2026 mit Steuererträgen von CHF 1'594'000.— bei den natürlichen sowie CHF 59'400.— bei den juristischen Personen gerechnet. Dies bei einem Steuerfuss von 2.10 (Vorjahr 2.20) Einheiten. Eine 1/10 Einheit entspricht CHF 78'733.

Der kant. Finanzausgleich ist gegenüber dem Jahr 2025 um CHF 53'900.— höher. So beträgt der Ressoursenausgleich im Budgetjahre 2026 CHF 839'700.—.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberchtigten der Gemeinde Fischbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2031 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Fischbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.10 Einheiten beurteilen wir als richtig und angemessen.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr.39'090.- inkl. einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten, Investitionsausgaben von Fr. 265'000.- sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

Fischbach 22.10.2025

G.Bürli

Guido Bürl

R

René Bircher

B

Bruno Steffen

ANTRAG DES GEMEINDERATES ZUM AUFGABEN- UND FINANZPLAN UND ZUM BUDGET AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2030 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2030 sei (zustimmend) Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2026 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 39'090.—, Investitionsausgaben von CHF 265'000.—, einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 20. Oktober 2025 zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2030 und das Budget für das Jahr 2026 kann der Seite 20 vorstehend entnommen werden. Er wird den Stimmberichtigten damit eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 17. April 2025 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2025 bis 2029 wird den Stimmberichtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2029 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 17. April 2025 keine aufsichtsrechtlich erheblichen Mängel festgestellt.

Fischbach, 28. Oktober 2025

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat



Eliane Graber
Gemeindepräsidentin



Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Traktandum 2

WAHL DER EXTERNEN REVISIONSSTELLE FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNG 2025

An der Gemeindeabstimmung vom 20.12.2020 haben die Stimmberchtigten die Gemeindeordnung geändert. Der Gemeinderat wird in seinem politischen Führungskreislauf nun von einer Controllingkommision unterstützt.

Die Truvag Revisions AG, Willisau hat bereits die letzten Jahresrechnungen geprüft. Ihre Arbeit wurde von allen Beteiligten als sehr professionell und kompetent wahrgenommen. Die Prüfer weisen eine breite Erfahrung im Bereich der Revisionstätigkeit bei Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus. Die Prüfung der Jahresrechnung 2025 soll deshalb durch die Truvag Revisions AG, Willisau erfolgen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt, als externe Revisionsstelle die **Truvag Revisions AG, Willisau** für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 zu bestimmen.

Traktandum 3

ÜBERFÜHRUNG DER RÄUME DER GEMEINDEVERWALTUNG IN DAS FINANZVERMÖGEN

Das **Verwaltungsvermögen** umfasst die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das **Finanzvermögen** umfasst alle übrigen Vermögenswerte (§ 48 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden).

Im Gemeindehaus Fischbach, Hauptstrasse 11 ist im Erdgeschoss die Gemeindeverwaltung untergebracht. Im 1. und 2. Stock befinden sich insgesamt 4 Mietwohnungen. Bei der Bereinigung der Vermögenswerte im Rahmen der Einführung von HRM 2 wurde das Gemeindehaus zweigeteilt. Der Baugrund sowie die vier Wohnungen wurden dem Finanzvermögen zugeordnet. Der Wert dieser Anlagen wird in der Buchhaltung mit CHF 750'000.— ausgewiesen. Die Räume der Gemeindeverwaltung wurden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Der Wert der Anlage wird Ende 2025 CHF 364'000.— betragen.

Die aktuelle Sanierung des Gemeindehauses mit dem Aufbau einer Photovoltaikanlage betrifft sowohl die Verwaltung als auch die Wohnungen. Ebenso werden Versicherungsprämien, Heizöl, Hauswartung usw. für das ganze Gebäude in Rechnung gestellt. Eine genaue Aufteilung der Ausgaben ist nicht möglich. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, die Räume der Verwaltung dem Finanzvermögen zuzuweisen. Anstelle der bisherigen internen Verzinsung und den jährlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 35'900.— hat die Verwaltung der Gemeinde Mietzinse zu bezahlen. Diese Mietzinse hat die Truvag AG, Willisau berechnet. Diese betragen total CHF 31'080.— (Büro und Archiv: CHF 2'390.—, 4 Parkplätze CHF 200.— pro Monat). Dazu kommen die Nebenkosten gemäss Abrechnung. Im Budget wurde dafür CHF 6'000.— eingesetzt.

Antrag und Abstimmungsfrage

Beschlüsse über die Zweckverwendung von Verwaltungsvermögen fallen gemäss § 17 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fischbach in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Überführung der Räume der Gemeindeverwaltung ins Finanzvermögen zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bericht der Controllingkommission

Die Controllingkommission das Geschäft geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Überführung der Räume der Gemeindeverwaltung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen sei zuzustimmen.

Traktandum 4

SONDERKREDIT GLASFASERERSCHLIESSUNG FTTH IM NICHT BAUGEBIET

Alle PRIORIS-Gemeinden haben die nötige Anzahl Anschlüsse erreicht. So auch Fischbach. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass das ganze Gemeindegebiet mit Glasfaser erschlossen ist. Während in der Bauzone die Erschliessung der Liegenschaften kostenlos erfolgt, haben sich die Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone an den Kosten zu beteiligen.

Nach Prüfung sämtlicher Optionen hat sich der Gemeinderat nun entschieden, dieses Missverhältnis zu beseitigen. **Die Erschliessungskosten ausserhalb der Bauzone werden durch die Gemeinde übernommen.**

Fischbach ist bei den ersten Gemeinden, die PRIORIS umsetzen können und die Erschliessungsplanung hat bereits gestartet.

Durch den Entscheid der Swisscom, nur die Anschlüsse im Baugebiet sowie diejenigen im nicht Baugebiet mit unterzeichneten Swisscom-Verträgen kostenlos zu erstellen, wird die Bevölkerung unterschiedlich behandelt. Der Glasfaserausbau ist ein Solidaritätsprojekt für die gesamte Bevölkerung. Alle Involvierten sollen deshalb gleichbehandelt werden. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30.09.2025 beschlossen, dass die Grundeigentümerbeiträge für den Ausbau im nicht Baugebiet durch die Gemeinde getragen werden sollen.

Der Gemeinderat rechnet mit Kosten in der Höhe von CHF 225'000.—. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Anschlüsse ausserhalb Bauzone	80 x	CHF	2'500.—	CHF	200'000.—
Zusätzliche Nutzungseinheiten	41 x	CHF	600.—	CHF	24'600.—
Total Kosten PRIORIS				CHF	224'600.—

Im Budget 2026 wurde in der Investitionsrechnung dafür bereits CHF 225'000.— eingesetzt.

Antrag und Abstimmungsfrage

Die Genehmigung von Sonderkrediten über CHF 150'000.— fallen gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Fischbach in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Sonderkredit zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bericht der Controllingkommission

Die Controllingkommission das Geschäft geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Sonderkredit von CHF 225'000.— für den Gemeindebeitrag an die Glasfasererschliessung FTTH sei zuzustimmen.

Traktandum 5

GENEHMIGUNG KONZESSIONSVERTRAG MIT DER CKW AG

betreffend

NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN FÜR ELEKTRISCHE VERTEILANLAGEN

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Fischbach ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Straßen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Fischbach und der CKW stammt aus dem Jahr 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabehöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Fischbach minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Fischbach Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 24'000 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.80 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kanton gebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die

Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Fischbach ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Fischbach und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert

(z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.

Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Gemeindehomepage) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermäßig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunden auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff. A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.

3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionerteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Fischbach für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Fischbach eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Außerdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Fischbach sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemäßen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Fischbach Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 24'000 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.80 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer ange setzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Be nützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzes sionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezügerinnen und -bezüger zu erzielen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Fischbach in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beant worten.

Bericht der Controllingkommission

Die Controllingkommission hat den vorliegenden Konzessionsvertrag geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen» ist zuzustimmen.

BESCHLUSSFASSUNG GESAMTREVISION DER ORTSPLANUNG

Die vorliegende Botschaft vermittelt eine Übersicht zu den Inhalten der verschiedenen Planungsinstrumente und zum Verfahren der Gesamtrevision der Ortsplanung. Weitergehende Informationen können dem Planungsbericht entnommen werden. Die detaillierten Unterlagen stehen in digitaler Form unter <https://www.fischbach-lu.ch> zur Verfügung oder können während den Öffnungszeiten in der **Gemeindeverwaltung** eingesehen werden.

Gegenstand der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung	Weitere orientierende Akten
<ul style="list-style-type: none">▪ Zonenplan▪ Zonenplan Ausschnitt Siedlungsgebiet▪ Teilzonenplan Gewässerraum▪ Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet▪ Bau- und Zonenreglement	<ul style="list-style-type: none">▪ Planungsbericht▪ Plan der Gefahrengebiete▪ Vorprüfungsbericht▪ Vorprüfungsbericht bzgl. Gewässerraum-Festlegung▪ Räumliches Entwicklungskonzept (REK)▪ Verkehrsrichtplan (Aufhebung)▪ Waldfeststellungsplan Gebiet Leimbütz▪ LUBAT Report rechtsgültiger Zonenplan▪ LUBAT Report Zonenplanentwurf▪ GIS-Auswertung des Bestandes (Pläne mit Gesamthöhe und Überbauungsziffer sowie Auswertungstabelle)▪ Fotodokumentation Rinnale (Gewässer ID 933028 und 933019) vom Frühling 2024

AUSGANGSLAGE

Die geltende Ortsplanung entspricht nicht mehr in allen Teilen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und ist daher gesamthaft zu überarbeiten. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung wollen der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission eine gute Grundlage mit Planungs- und Rechtssicherheit für zukünftige Bauvorhaben und für die Gemeindeentwicklung insgesamt schaffen. Die Planungsinstrumente sollen eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Gemeinde Fischbach ermöglichen. Mit der Erarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) wurde der Grundstein gelegt. Darauf aufbauend wurden der Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement (BZR), an die aktuellen Anforderungen angepasst. Folgende Themenschwerpunkte werden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt:

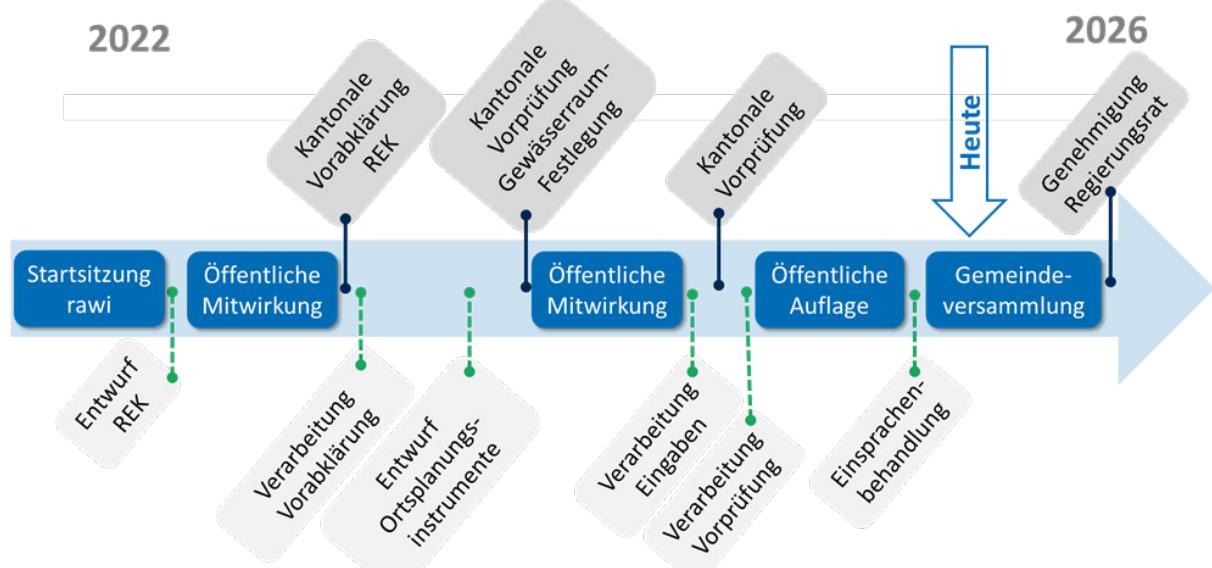
- Umsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes in die kommunale Nutzungsplanung
- Umgang mit bestehenden Gestaltungsplänen
- Gewässerraum-Festlegung gemäss revidierter Gewässerschutzgesetzgebung

Die Hauptanliegen der Gesamtrevision der Ortsplanung sind ausserdem:

- Siedlungsentwicklung nach innen an den dafür geeigneten Orten
- Bauliche Entwicklung mit Qualität
- Schaffung und Aufwertung von Zentrums- und Begegnungsorten für alle Generationen
- Berücksichtigung der Ökologie (Grünräume, Pflanzen, Tiere, etc.)

Erfüllung der unterschiedlichen Verkehrsbedürfnisse.

Übersicht Planungsverlauf



*Der Zeitstrahl zeigt die Abfolge, jedoch nicht die Dauer der einzelnen Meilensteine auf.

BISHERIGER PLANUNGSVERLAUF

Öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorabklärung Räumliches Entwicklungskonzept

Aufbauend auf der Gemeindestrategie Fischbach 2016-2026, weiteren Grundlagen und Vorgaben sowie einer Startsitzung mit der Dienststelle rawi wurde das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Der REK-Entwurf wurde der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 präsentiert. Die Bevölkerung wurde eingeladen, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 17. April bis 16. Mai 2023 zum REK-Entwurf Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der REK-Entwurf zur kantonalen Vorabklärung eingereicht. Die Stellungnahme vom 14. August 2023 der Dienststelle rawi fiel trotz Aufbau auf der Gemeindestrategie Fischbach 2016-2026 und den Vorbesprechungen mit der Dienststelle rawi umfangreich aus. Die OPK hat sich deshalb nochmals intensiv mit der Stellungnahme der Dienststelle rawi und dem REK auseinandergesetzt und wesentliche Anpassungen vorgenommen. Darum wurde das überarbeitete REK der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 19. Februar bis 19. März 2024 zusammen mit den Entwürfen der übrigen Planungsinstrumente der Gesamtrevision der Ortsplanung nochmals vorgelegt und im Juni 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Beschlussfassung des REK durch den Gemeinderat ist vor der Eingabe der Gesamtrevision der Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorgesehen.

Kantonale Vorprüfung Gewässerraum-Festlegung

Bei der Gewässerraum-Festlegung versuchten der Gemeinderat und die OPK eine möglichst grundeigentümerfreundliche Lösung zu finden. Um aber im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung keine falschen Hoffnungen zu wecken, wurde die Gewässerraum-Festlegung vorgängig zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Anträge, Empfehlungen und Hinweise im Vorprüfungsbericht wurde die Gewässerraum-Festlegung im Hinblick auf die öffentliche Mitwirkung nochmals geprüft und bei Bedarf angepasst vgl. Kapitel 2.3 Planungsbericht.

Öffentliche Mitwirkung

Die im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung erarbeiteten Entwürfe der Planungsinstrumente wurden vor der Eingabe zur kantonalen Vorprüfung der Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung vorgelegt. Vom 19. Februar bis 19. März 2024 bestand für die Bevölkerung die Möglichkeit, Änderungsanträge, Inputs und Fragen einzureichen. Am 29. Februar 2024 fand eine Informationsveranstaltung statt. Vorgängig wurde in alle Haushaltungen ein Flyer mit den wichtigsten Informationen versendet. Sämtliche für die Gesamtrevision der Ortsplanung relevanten Akten lagen in der Gemeindeverwaltung zur

Einsichtnahme auf und wurden auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Die Inputs aus der Informationsveranstaltung und 7 schriftliche Eingaben wurden geprüft und mit der OPK besprochen. Wo neue Erkenntnisse gewonnen wurden oder sich die Ausgangslage verändert hat, wurde nach einer Lösung gesucht, um die Inputs und Eingaben nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Details zu den Inputs und Eingaben sowie zu deren Behandlung können dem Planungsbericht (vgl. Kapitel 2.4) entnommen werden.

Kantonale Vorprüfung

Nach der Verarbeitung der öffentlichen Mitwirkung wurden die Gesamtrevision der Ortsplanung inkl. überarbeitetes REK und Wiedererwägungen zur Gewässerraum-Festlegung im Juni 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Am 15. Oktober 2024 fand eine Bereinigungsbesprechung zwischen Vertretungen des Kantons, der Gemeinde und des Planungsbüros statt. Der Umgang mit den Anträgen, Empfehlungen und Hinweisen des Kantons sowie das weitere Vorgehen wurden am 7. November 2024 ausführlich mit der OPK besprochen. Im Anschluss an die entsprechende Bereinigung und die Freigabe der angepassten Unterlagen durch den Gemeinderat wurden diese Mitte Januar 2025 zum Abschluss der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Gestützt darauf ist die kantonale Vorprüfung dann abgeschlossen worden. Am 14. März 2025 erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD). Darin wird festgehalten, dass «die Gemeinde Fischbach eine umfassende, zweckmässige und sachgerechte Nutzungsplanung vorlegt» und «die im Entwurf vorliegende Revision der Ortsplanung insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt wird.» Für die restlichen Inhalte der Vorlage gelte, dass diese unter Beachtung der aufgeführten Anträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen.

Öffentliche Auflage

Vom 26. Mai bis 24. Juni 2025 fand die öffentliche Auflage der Gesamtrevision der Ortsplanung statt. Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 wurde als Informationsveranstaltung genutzt. Während der Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

UMSETZUNG BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER GEWÄSSER

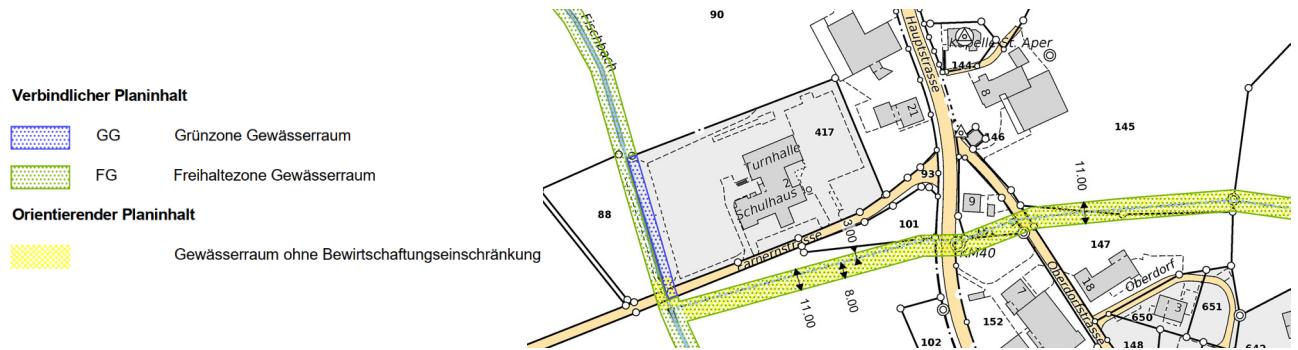
Gewässerraum-Festlegung

Im Jahr 2011 sind Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und der zugehörigen Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der Freihaltung der Gewässer und ihrer Ufer eine grössere Bedeutung zugemessen. Im Kanton Luzern haben die Gemeinden den Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung festzulegen.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Dazu gehören z.B. land- und forstwirtschaftliche Wege. Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt gemäss § 178 Planungs- und Baugesetz die Bestandesgarantie. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen, für eingedolte Gewässerabschnitte gelten allerdings keine Bewirtschaftungseinschränkungen (Art. 41a Gewässerschutzverordnung).

Wenn keine überwiegenden Interessen wie Hochwasserschutz oder ökologischer Mehrwert entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a und 41b Gewässerschutzverordnung in einzelnen Fällen auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden, z.B. bei eingedolten Gewässern oder im Wald. In diesen Fällen gilt das kantonale Wasserbaugesetz, in welchem Mindestabstände von Bauten und Anlagen zu einem Gewässer festgelegt sind.

Die Breite der Gewässerräume ergibt sich aus Art. 41a Gewässerschutzverordnung und ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Die theoretische Gewässerraumbreite beträgt bei sämtlichen Fliessgewässern in der Gemeinde Fischbach mindestens 11 m. Beim Ibach-Rot beträgt die theoretische Gewässerraumbreite 14 m.



UMSETZUNG PLANUNGS- UND BAUGESETZ

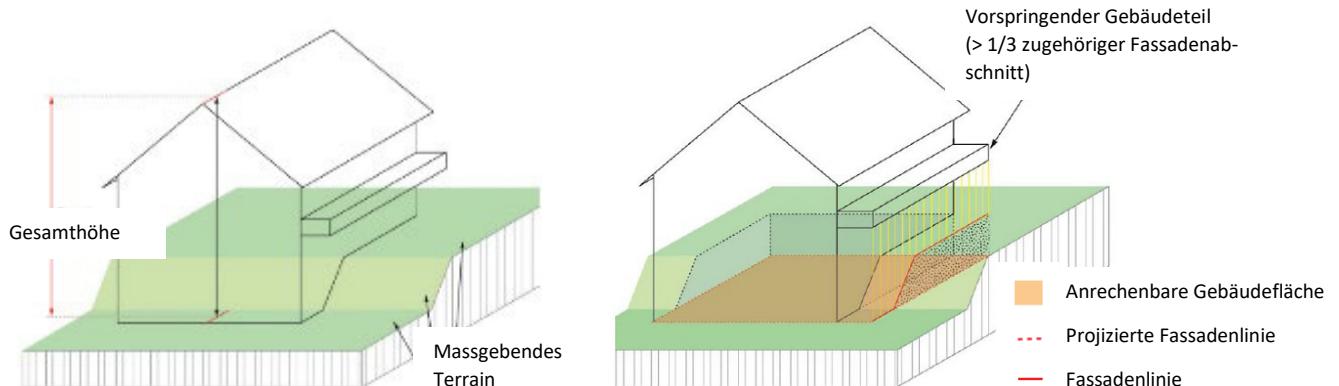
Per 1. Januar 2014 sind das revidierte Planungs- und Baugesetz sowie die neue Planungs- und Bauverordnung in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen daher ihre Ortsplanungsinstrumente an die neue Gesetzgebung anpassen.

Beispielsweise steht die bisher in der Gemeinde Fischbach verwendete Ausnützungsziffer nicht mehr zur Verfügung und muss durch die Überbauungsziffer ersetzt werden. Ebenso muss die vorgeschriebene Anzahl an Vollgeschossen durch die Gesamthöhe ersetzt werden. Andere Neuerungen wie die Ausscheidung der Verkehrszonen und Verkehrsflächen auf Erschliessungsflächen sind massgebend für die Ermittlung der Überbauungsziffer und haben Auswirkungen auf den Zonenplan.

Da die Baubegriffe und deren Messweisen ohnehin ändern, wird die Chance genutzt, das geltende Zonenkonzept und das Bau- und Zonenreglement an die strategische Ausrichtung gemäss Räumlichem Entwicklungskonzept (REK) und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Beschreibung neue Nutzungsmasse

Die Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben hat zur Folge, dass die bisher geltende Geschossanzahl durch eine maximale Gesamthöhe und die bisherige Ausnutzungsziffer durch die Überbauungsziffer ersetzt werden.



Erläuternde Skizzen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartments zu den Baubegriffen und Messweisen gemäss PBG

Die **Gesamthöhe** ersetzt die bisherige Festlegung der Anzahl Vollgeschosse und entspricht dem grössten Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden, d.h. dem natürlich gewachsenen Geländeverlauf (§ 139 PBG). Von der Gesamthöhe leitet sich neu auch der Grenzabstand ab, der auf allen Seiten gleich ist. Gemäss § 122 PBG gelten bis 11 m Gesamthöhe 4 m und bis 14 m Gesamthöhe 5 m Grenzabstand.

Die Ausnutzungsziffer (AZ) wird durch die **Überbauungsziffer (ÜZ)** ersetzt. Die ÜZ definiert den Fussabdruck eines Gebäudes im Verhältnis zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Eine ÜZ von 0.21 bedeutet, dass die anrechenbare Gebäudefläche (Fussabdruck = orange Fläche in der vorstehendn Abbildung) der Hauptbaute maximal 21 % der anrechenbaren Grundstücksfläche betragen darf (§ 25 PBG, § 12 PBV). Vorspringende Gebäudeteile, z.B. Balkone, die als solche die zulässigen Werte gemäss § 112a PBG übersteigen, werden ebenfalls der Gebäudefläche angerechnet.

Vorgehen bei der Festlegung der neuen Nutzungsmasse

Die Benennung der neuen Zonen orientiert sich an der neu maximal möglichen Gesamthöhe. Weiter werden die Überbauungsziffern pro Gesamthöhe differenziert.

Die neuen Nutzungsmassen werden anhand des Gebäudebestands, der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten oder der Aussagen im REK festgelegt. Eine exakte «Übersetzung» der alten auf die neuen Nutzungsmassen ist nicht möglich. Die maximalen ÜZ und Gesamthöhen wurden für die einzelnen Zonentypen so festgelegt, dass die in diesen Zonentypen nicht zonenkonformen Bauten ca. 20 % des Gebäudebestands betragen. Würden die Nutzungsmassen so festgelegt, dass alle Bauten wieder zonenkonform sind, wären unrealistische Innenentwicklungspotenziale und eine massgebende Beeinträchtigung der Siedlungs- und Lebensqualität die Folge. Für die nicht mehr zonenkonformen Bauten gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG.

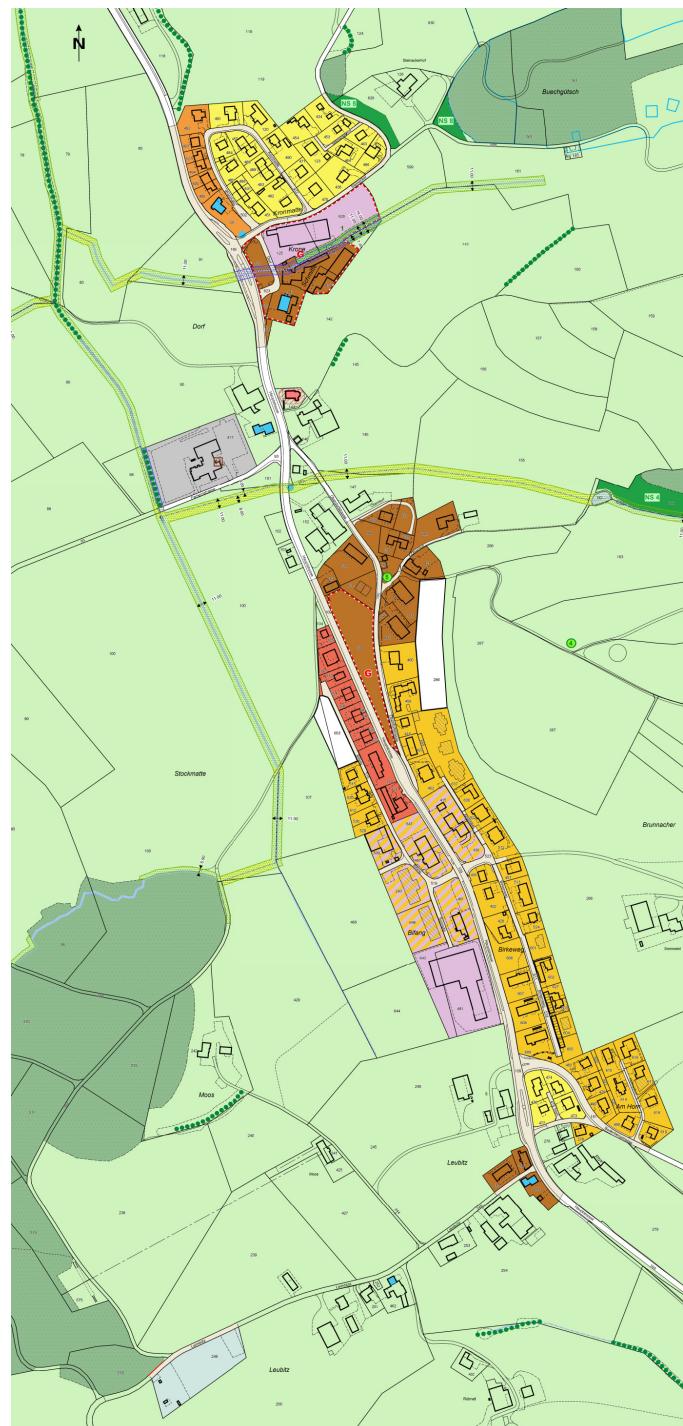
PLANUNGSMATERIAL

Zonenplan

Die vorliegenden Entwürfe der Planungsinstrumente (Zonenpläne und BZR) wurden nach der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung überarbeitet, liegen öffentlich auf und werden nun an der Gemeindeversammlung beschlossen.

Ausschnitt Entwurf Zonenplan

Verbindlicher Planinhalt		Lärmempfängerkennstufe
Bauzonen		
D-11	Dorfzone	III
W-14	Wohnzone 14	II
W-11 d	Wohnzone 11 dicht	II
W-11	Wohnzone 11	II
W-9	Wohnzone 9	II
WA-14	Wohn- und Arbeitszone	III
A-III	Arbeitszone III	III
ÖZ	Zone für öffentliche Zwecke	II
FZ	Zone für Freizeitanlagen	III
GZ	Grünzone	III
SbG	Sonderbauzone Gartenbau	III
VZ	Verkehrszone	III
Nichtbauzonen		
LZ	Landwirtschaftszone	III
R	Reservezone	III
VF	Verkehrsfläche	III
Schutzonen		
NS	Naturschutzzone (im Wald überlagert)	III
Oberlagernde Zonen		
LS	Landschaftsschutzzone	
geschützter Einzelbaum		
kommunale Kulturenkmäler		
Gewässerraum		
GG	Grünzone Gewässerraum	
FG	Freihaltezone Gewässerraum	
Weitere Genehmigungsinhalte		
Gestaltungsplanpflicht		



Bau- und Zonenreglement

In der Gemeinde Fischbach gelten mit der Umsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes folgende Nutzungsmasse:

Bauzonen		Gesamt-höhe	Überbauungsziffer						Gebäu-de-länge
			Max. (m)	Max. ÜZ-A	Max. ÜZ-B	Max. ÜZ-C	Zusätzliche ÜZ für Bauten mit max. 4.5 m Gesamthöhe	Zusätzliche ÜZ für reine Arbeitsnut-zung	
Dorfzone	D	11	0.27	0.30	0.33	0.10	-	-	30
Wohnzone 9	W-9	9	0.21	0.24	0.27	0.10	-	-	30
Wohnzone 11	W- 11	11	0.21	0.24	0.27	0.10	-	-	30
Wohnzone 11 dicht	W-11 d	11	0.27	0.30	0.33	0.10	-	-	30
Wohnzone 14	W-14	14	0.30	0.33	0.36	0.10	-	-	30
Wohn- und Arbeits-zone 14	WA-14	14	0.30	0.33	0.36	0.10	0.05	-	30
Arbeitszone III	A III	11	0.47	0.50	0.53	-	-	-	30 / 60*
Übrige (SS, SH, ÖZ, GR, VZ)			wird von Fall zu Fall festgelegt						

* Lischmatt: max. Gebäudelänge 30 m, Fischbach Dorf: max. Gebäudelänge 60 m

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) werden die Vorschriften für die einzelnen Zonen festgelegt. Das BZR wurde anhand des kantonalen Muster-BZR überarbeitet und mit gemeindeeigenen Anliegen ergänzt. Sämtliche Anpassungen werden mit Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln im BZR erläutert oder sind punktuell im Planungsbericht (vgl. Kapitel 3.6) beschrieben.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt folgende wesentliche Anpassungen; detaillierte Ausführungen dazu entnehmen Sie dem Planungsbericht:

- Ausscheidung Verkehrszenen und Verkehrsflächen
- Wechsel Nutzungsmasse, z.B. von Ausnützungsziffer zu Überbauungsziffer
- Umzonung einzelner Quartiere bzw. Grundstücke aufgrund strategischer Ziele oder des Bestands
- Umzonung von Wohnzone in Wohn- und Arbeitszone aufgrund aktueller Nutzung
- Teilweise Aufhebung von bestehenden Gestaltungsplänen und Festlegung von Gebieten mit Gestaltungsplan-Pflicht
- Aktualisierung und Ergänzung Naturschutzzonen und Naturobjekte
- Schutz von kommunalen Kulturdenkmälern

Umgang mit bestehenden Gestaltungsplänen

In Fischbach bestehen diverse Gestaltungspläne. Teilweise liegen sie gemäss Zonenplan innerhalb eines Perimeters mit GP-Pflicht. Aufgrund der mit der PBG-Umsetzung erheblich veränderten Verhältnisse sind die Sondernutzungspläne gemäss Art. 21 RPG und § 22 PBG zu prüfen und nötigenfalls anzupassen. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurden alle bestehenden Gestaltungspläne überprüft, inwiefern sie dem PBG entsprechen, ob die realisierte Bebauung in eine Regelbauzone überführt werden kann, ob erhaltenswerte spezielle Bestimmungen enthalten sind und ob sie aufgehoben werden können.

Gebiete mit Gestaltungsplan-Pflicht

Gemäss § 75 PBG kann die Gemeinde im Zonenplan Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht festlegen. Dazu sind zwingend Inhalte und Ziele zu definieren. In den GP-Pflichtgebieten ist ohne anderslautende Bestimmung eine Abweichung bei der Gesamthöhe um max. 3 m und bei der Überbauungsziffer um max. 20 % zulässig. Die zulässigen maximalen Abweichungen sind im BZR-Anhang deklariert. Die bestehenden GP-Pflichten wurden geprüft und in den meisten Fällen aufgehoben, wenn die Fläche überbaut ist und der Gestaltungsplan auch aufgehoben wird. Im neuen Zonenplanentwurf wird für zwei Gebiete eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt:

- Gebiet des bisherigen Gestaltungsplans Dorf
- Gebiet Oberdorf GS Nr. 154

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan mit Fusswegrichtplan von 1998 wird aufgehoben. Die damals vorgesehenen Massnahmen wurden teilweise realisiert oder sind inzwischen überholt und nicht mehr relevant. Bei allfälligen zukünftigen Einzonungen sind deren Erschliessung und die Fusswegverbindungen zu prüfen. Gemäss kantonaler Vorprüfung ist der Aufhebung nichts entgegenzuhalten.

Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission hat die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Detailberatung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Detailberatung können aus der Gemeindeversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Vorlage gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.

Es gilt zu beachten, dass zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Dritter wesentliche Änderungen vorgängig vorgeprüft und öffentlich aufgelegt werden müssen. Die Genehmigung von formell nicht korrekt durchgeföhrten Änderungen kann durch den Regierungsrat verweigert werden. Der Gemeinderat kann dazu aufgefordert werden, die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen vorprüfen zu lassen und öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen zu behandeln und die Änderungen den Stimmberchtigten nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gesamtrevision der Ortsplanung Fischbach (Zonenpläne, Bau- und Zonenreglement, Aufhebung Gestaltungspläne) sei unter Einschluss der Detailberatung an der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

Weiteres Vorgehen

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberchtigten

Die Beschlüsse der Stimmberchtigten vom 26. November 2025 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat beschliesst im Anschluss an die Gemeindeversammlung das REK und die Aufhebung des Verkehrsrichtplans.

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden (§ 64 Abs. 1 PBG).

Fischbach, 28. Oktober 2025

Gemeinde Fischbach

Gemeinderat



Eliane Graber
Gemeindepräsidentin



Monika Lustenberger Aregger
Die Gemeindeschreiberin

Umfrage und Infos